



VERHALTENSVEREINBARUNG FÜR DEN SCHÜLERHORT ST. FLORIAN

Der Schülerhort St. Florian ist eine Bildungs- und Betreuungseinrichtung der Marktgemeinde St. Florian. Er wird nach Unterrichtsschluss am Nachmittag für Volksschulkinder von 6-10 Jahren im Gebäude Linzer Straße 20, 4490 St. Florian, geführt.

Bei uns im Schülerhort bekommen alle Kinder, unabhängig von Nationalität, Religion, sozialer Herkunft und besonderen Bedürfnissen, die gleiche Chance sich bestmöglich zu entwickeln. Wir sehen die Kinder als eigene Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen, Interessen und Wünschen. Unsere pädagogische Arbeit besteht darin, diese zu entdecken, zu fördern und zu stärken.

Unser Ziel ist es, unterstützend zu den Eltern/Erziehungsberechtigten, die Kinder zu selbstständigen Menschen zu erziehen, die sich ihrer Stärken bewusst sind und diese innerhalb einer sozialen Gruppe einsetzen können.

Wir treten für einen respektvollen, wertschätzenden Umgang mit und unter den Kindern ein.

In unserem Schülerhort gilt daher, dass die Kinder das Recht haben, ungestört zu spielen und zu lernen und pädagogische Fachkräfte bzw. pädagogische Assistenzkräfte das Recht haben, ungestört ihre Bildungsarbeit mit den Kindern zu vollziehen.

Im Sinne der Bildungspartnerschaft erwartet unser Hortpersonal von den Eltern/Erziehungsberechtigten aktive Unterstützung bei der Umsetzung unserer Verhaltensvereinbarung und das Verständnis für eine gleichberechtigte Bildungsarbeit. Das bedeutet: **Lehrkräfte, Eltern/Erziehungsberechtigte, Kinder und im Schülerhort tätiges pädagogisches Personal haben Rechte und Pflichten, die auf allen Seiten gewahrt werden müssen.**

1. SCHÜLERHORT-NACHMITTAG

- Der Weg nach dem Unterricht von der Schule zum Schülerhort muss direkt erfolgen.
- Wir erwarten pünktliches Erscheinen der Kinder im Schülerhort nach Unterrichtsschluss bis längstens zur vollen Stunde. Ist das Kind nicht im Schülerhort erschienen und wir haben seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte keine Benachrichtigung erhalten, rufen wir bei den Eltern/Erziehungsberechtigten nach.
- Das Kind meldet sich durch Begrüßung beim jeweiligen Hortpersonal in der Hortgruppe an. Dasselbe gilt beim Verlassen des Schülerhortes. Durch persönliche Verabschiedung meldet sich das Kind ab.
- Jedem Kind wird am Nachmittag die Möglichkeit geboten, seine Hausübung zu machen. Diese Lernzeit wird von allen Kindern für die Erledigung der Aufgaben verwendet. Wir achten auf Vollständigkeit der Hausaufgabe laut Angaben des Kindes sowie seiner jeweiligen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit. Fehlerlosigkeit können wir nicht garantieren. Die Letztverantwortung – die Hausaufgabe des Kindes betreffend – obliegt den Eltern/Erziehungsberechtigten. Bitte sprechen sie diesbezüglich auch mit der Lehrkraft des Kindes.
- Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit sich über das Kind oder das aktuelle Gruppengeschehen zu informieren. Für ausführliche Informationen gibt es die Möglichkeit eines Elterngespräches. Dieses ist vorab mit Termin bei der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft zu vereinbaren. Einmal im Jahr findet im Schülerhort verpflichtend ein Elternabend/-nachmittag statt.
- Unsere Bildungsarbeit findet nach den Richtlinien des „Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans“ statt. Daraus ergeht der Auftrag an das Bildungspersonal im Sinne der darin angeführten Prinzipien in der Kindergruppe zu arbeiten. Unsere pädagogische Fachkraft plant für eine soziale Gruppe. Einzelbetreuung ist im Schülerhort nicht möglich.

2. MITTAGESSEN

- Das Mittagessen wird im Schülerhort eingenommen. Um allen eine angenehme Mittagssituation zu ermöglichen, sind unangemessenes Verhalten und übermäßiger Lärm zu vermeiden. Wir legen Wert auf Tischmanieren.
- Nach dem Mittagessen räumt jedes Kind sein Geschirr ab, säubert den Essplatz und stellt den Sessel zurück.
- Danach hat jedes Kind die Möglichkeit das Bildungsangebot im Schülerhort wahrzunehmen, frei zu spielen oder in den Garten zu gehen.

3. ORGANISATION

- Jedes Fernbleiben vom Schülerhort ist umgehend vom Erziehungsberechtigten telefonisch oder per SMS zu melden.
- Werden bei einem Kind Krankheitsanzeichen während des Hortbesuchs festgestellt oder klagt das Kind über Schmerzen, muss es ehestmöglich von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder einer davon beauftragten Person abgeholt werden.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen jährlich vor Hortbeginn im September ein Anwesenheitsformular ausfüllen. Nach diesen Angaben richten wir uns. Das bedeutet, das Kind darf den Schülerhort nur nach den im Formular angegebenen Zeiten verlassen oder abgeholt werden. Änderungen können im laufenden Hortjahr schriftlich erfolgen.
- Den Anweisungen des pädagogischen Betreuungspersonals muss Folge geleistet werden.
- Gegenstände aller Art, die zur Gefährdung anderer beitragen (z.B. Feuerzeug, Taschenmesser, etc..) sind im gesamten Schülerhort (Gebäude und Außenanlagen) verboten.
- Roller, Fahrräder u.ä. müssen vor dem Hortgebäude abgestellt werden.
- Im Hortgebäude herrscht Hausschuhpflicht (Patschen, Schlapfen, Noppensocken)
- Kriegs- und gewaltverherrlichende Spiele und Spielgegenstände (z.B. Pistolen, Schwerter, digitale Spiele wie GTA oder Fortnite, etc.) sind nicht gestattet.
- Die Benützung elektronischer Geräte (Handy, Smartwatch, Spielkonsole und ähnliches) ist nur in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft im Rahmen der pädagogischen Arbeit möglich, ansonsten gilt:
 - Handys, Spielkonsolen u.ä. müssen in der Schultasche zu bleiben.
 - Smartwatches sind auf Schulmodus zu stellen.
- Bei Zuwiderhandlung wird das jeweilige Gerät abgenommen und am Ende des Horttages dem betreffenden Kind zurückgegeben.
- Sollte durch Zuwiderhandlung bzw. Regelverstoß die allgemein gültige Datenschutzrichtlinie missachtet werden (z.B. Ton- Bild und/oder Videoaufnahmen ohne Wissen des Betroffenen) wird das unverzüglich dem Rechtsträger gemeldet.
- Wir achten das Recht auf das eigene Bild. Am Hortanfang wird ein Datenblatt zur Datenschutzrichtlinie von den Eltern/Erziehungsberechtigten ausgefüllt. Außerdem fragen wir zusätzlich das jeweilige Kind um Einwilligung, wenn Fotos gemacht und/oder ausgestellt werden.
- Für mitgebrachte Spielsachen, Wertgegenstände und Geld wird keine Haftung übernommen.
- Medikamente dürfen vom Hortpersonal nicht verabreicht werden (Ausnahmen sind Notfallmedikationen nach Absprache mit dem behandelnden Arzt)
- Für Ferienzeiten, wo der der Schülerhort geöffnet hat, wird von der Hortleitung eine fristgebundene Bedarfserhebung eingeholt. Angaben betreffend Besuchstage, Bring- bzw. Abholzeiten sind verbindlich und von den Eltern/Erziehungsberechtigten einzuhalten. Bei Erkrankung muss eine ärztliche Bestätigung bei der Hortleitung vorgelegt werden.
- Bei Fristversäumnis muss beim Rechtsträger ein gesonderter Antrag gestellt werden.
- Bei unentschuldigtem Fehlen in Ferienzeiten erfolgt eine Meldung an den Rechtsträger/Erhalter.

4. VERHALTEN

- Wir sind verpflichtet, uns so zu verhalten, dass niemand Schaden nimmt. Jede Anwendung von tätlicher und verbaler Gewalt gegen andere kann keinesfalls toleriert werden – auch wenn sie nur aus Spaß erfolgt – und zieht für alle Beteiligten auch disziplinäre Maßnahmen nach sich – siehe Punkt 7.
- Abwertende Äußerungen jeglicher Art, z.B. über Aussehen, Herkunft und Leistungen, haben zu unterbleiben. Im Sinne eines wertschätzenden Umgangs, erwarten wir allen Personen gegenüber ein respektvolles Verhalten.

5. RÄUMLICHKEITEN


- Das Hortgebäude umfasst 7 Gruppenräume und die dazugehörigen Garderobenbereiche.
- Der Garten oberhalb des Hortgebäudes und der Schulgarten stehen den Kindern am Nachmittag ebenfalls zur Verfügung.
- Weiters benutzen wir auch den Turnsaal in der Volksschule und ab 14:00 die Räumlichkeiten der Mittagsaufsicht.
- Aufgrund der hohen Kinderzahlen werden alle Räume, die dem Schülerhort zur Verfügung stehen, auch jene in separaten Gebäuden (wie oben angeführt), für die Bildungsarbeit genutzt.
- Damit sich alle gleichermaßen im Schülerhort wohl fühlen sind Verunreinigung und Beschädigung der Räume und deren Einrichtungsgegenstände zu vermeiden; das gilt auch für Garderoben und Toiletten.
Mutwillige Verschmutzungen sind vom verursachenden Kind selbst zu reinigen.
- Beschädigungen sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu ersetzen.
- Daher gilt: Die Kinder verhalten sich in den von ihnen benützten Räumen wie Gäste und sind um Ordnung und Sauberkeit bemüht.
- Spielsachen in den Gruppenräumen, und in den von den Gruppen benutzten (Außen)-bereichen, sind Eigentum des Schülerhortes.
- Müll und Abfälle jeder Art sind daher umgehend in die dafür vorgesehenen Behälter im Sinne der Mülltrennung (Papier/Restmüll/Plastik) zu entsorgen.

7. KONFLIKTE / KONSEQUENZEN

- In sozialen Gruppen kommt es immer wieder einmal zu Konflikten. Wir lösen diese für alle Beteiligten in drei Schritten: Erfahrung, Reflexion und Handeln. Dementsprechend versuchen wir konfliktvorbeugend oder -begleitend folgenden Weg zur Klärung zu beschreiten:
 - ☺ Bereitschaft zur Klärung durch Einhalten definierter Regeln
 - ☺ Konfliktmoderation durch Darlegung der Sichtweisen / aktives Zuhören
 - ☺ Besprechung der emotionalen Komponente
 - ☺ Suchen von Lösungsstrategien
 - ☺ Definitive Abmachung der Lösungsvorschläge

- Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Verhaltensvereinbarung für der Schülerhort tritt folgendes Konfliktregulativ stufenweise in Kraft:
 Stufe 1:
 Gespräch: pädagogisches Fachpersonal – Kind
 Stufe 2:
 Gespräch: pädagogisches Fachpersonal – Kind – Eltern/Erziehungsberechtigte
 Stufe 3:
 Gespräch: pädagogisches Fachpersonal – Kind – Eltern/Erziehungsberechtigte – Hortleitung
 Stufe 4:
 Termin aller in Stufe 3 Beteiligten mit dem Amtsleiter (Rechtsträger) – Verwarnung
 Stufe 5:
 Suspendierung des Kindes vom Hortbesuch wie im OÖ. Bildungs- und Betreuungsgesetz vorgesehen.
 Stufe 6:
 Ausschluss durch den Erhalter und Auflösung der Betreuungsvereinbarung
- Zu Beginn eines Hortjahres wird diese Verhaltensvereinbarung vom pädagogischen Fachpersonal anhand griffiger Beispiele gemeinsam mit den Kindern ausführlich besprochen
- Bei nachgewiesener mutwilliger Zerstörung von Gegenständen bzw. Verunreinigung wird Schadenersatz gefordert.
- Unerlaubt mitgebrachte und/oder gefährliche Gegenstände werden eingezogen und können nur von den Eltern/Erziehungsberechtigten behoben werden.
- Einmal ergriffene Maßnahmen können bei positiver Verhaltensänderung / für besonderen Einsatz wieder aufgehoben werden.

**Alle Bildungspartner sind eingeladen daran mitzuarbeiten,
damit sich jeder im Schülerhort willkommen und wohl fühlt.**


 Bettina Bramberger
 Hortleitung


 Ing. Jakob Schreibmüller, LL.B.
 Amtsleitung


 Bernd Schützeneder
 Bürgermeister



✂

Ich habe die Verhaltensvereinbarung gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes/der Kinder: _____

 Datum

 Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte